

Drucksachen-Nr. <b>49/2013</b>	Version	Datum 26.04.2013	Blatt
-----------------------------------	---------	---------------------	-------

Zuständiges Dezernat/Amt: III/20

## Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input type="checkbox"/> Fachausschuss	_____	_____
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>21.05.2013</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	_____	<u>04.06.2013</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	_____	<u>12.06.2013</u>

Inhalt:

**Aktualisierung Bewertungshandbuch zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009**

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Der Kreistag nimmt die Aktualisierung des Bewertungshandbuches zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009 zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Beigeordnete/r

## Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	21.05.13						
KA	04.06.13						
KT	12.06.13						

## Begründung:

Mit der Drucksache Nr. 140/2009 hat der Kreistag am 09.12.2009 das Bewertungshandbuch zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009 zur Kenntnis genommen.

Das Bewertungshandbuch ist im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Landkreis Uckermark erarbeitet worden und diente als Handlungsanleitung für die mit der Bewertung des im Eigentum des Landkreises Uckermark befindlichen Vermögens beauftragten Mitarbeiter sowie der Dokumentation der Umstände, Verfahrensweisen und Unterlagen, die der Vermögensbewertung zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zugrunde lagen. Es ist auf der Grundlage des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg sowie der Bewertungsrichtlinie des Landkreises Uckermark (Beschluss des Kreistages DS-Nr. 161/2006) entstanden und findet zunächst lediglich im Rahmen der Eröffnungsbilanz Anwendung.

Die Übergangs- und Überleitungsvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ermöglichen mit dem §141 (21) bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss eine Änderung der Eröffnungsbilanz, sofern Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, der Ansatz unterblieb oder sich Erkenntnisse zur Berichtigung des Wertansatzes ergeben haben.

Nach den praktischen Erfahrungen von vier doppelten Haushaltsdurchführungen haben sich Erkenntnisse zu Änderungserfordernissen ergeben, die sich auf die Erstbewertungssachverhalte innerhalb der Eröffnungsbilanz im Rahmen § 141 (21) BbgKVerf beziehen.

Das Bewertungshandbuch ist somit folgendermaßen zu aktualisieren:

### **2.1.1.1.6 Erbbaurechte**

Die BbgKVerf schreibt im § 78 Abs. 2 verbindlich vor, dass Vermögensgegenstände im Vermögensnachweis mit ihrem fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungswert anzusetzen sind. Nur in den Fällen, in denen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind, können abweichende Bewertungsmethoden angewandt werden.

Entsprechend dieser Möglichkeit erfolgte im Landkreis Uckermark die Bewertung der Erbbaurechte in Anlehnung an die Vorgaben der Wertermittlungsrichtlinie WertR2006 nach der finanzmathematischen Methode.

Da es sich bei Erbbaurechten um keine dauerhaften Belastungen handelt, ist bei Grundstücken des Anlagevermögens der unbelastete Bodenwert entsprechend § 51 Abs. 4 KomHKV auch über die Dauer des Erbbaurechts beizubehalten. Im Interesse der Bewertungsstetigkeit wird auch der Grund und Boden der Grundstücke, auf denen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eine Belastung durch ein Erbbaurecht bestand, nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Dementsprechend entfällt die bisher angewendete Ersatzbewertungsmethode, und Punkt 2.1.1.1.6 des Bewertungshandbuches wird wie folgt ersetzt:

### **2.1.1.1.6 Erbbaurechtsgrundstücke und Erbbaurechte**

**Die Bewertung des Erbbaurechtsgrundstücks erfolgt nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten.**

**Dabei gelten als Anschaffungs- und Herstellungskosten der Bodenwert bzw., falls dieser nicht vorliegt, der Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke. Ein evtl. vorhandener Gemeinbedarf ist zu berücksichtigen.**

**Ist der Landkreis Uckermark Erbbaurechtsnehmer, so erfolgt die Bewertung des Erbbaurechts durch Bewertung der Gebäude, die vom Erbbaurecht umfasst sind, sofern der Landkreis Uckermark der wirtschaftliche Eigentümer der Gebäude ist.**

Die Anlage 4.7 entfällt.

Die in die Eröffnungsbilanz des Landkreises Uckermark aufgenommenen Erbbaurechtsgrundstücke sind entsprechend §141 (21) BbgKVerf zu korrigieren.

### **2.1.1.1.9 Möglichkeiten der Abweichung von der Bewertung nach dem Sachwertverfahren bzw. nach Herstellungskosten**

Zusätzlich zu den vier genannten Sachverhalten sollte eine fünfte Möglichkeit festgeschrieben werden, nach der es möglich ist, im Rahmen der Eröffnungsbilanz von der Bewertung nach Sachwertverfahren bzw. Herstellungskosten abzuweichen.

Bisher ist geregelt, dass Objekte, für die ersichtlich ist, dass sie perspektivisch für die kommunale Aufgabenerfüllung des Landkreises nicht mehr benötigt werden, mit den Verkehrswerten in das Umlaufvermögen der Bilanz als Grundstücke in Entwicklung eingestellt werden.

Da sich Erkenntnisse zur Berichtigung entsprechend §141 (21) BbgKVerf erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz ergeben, liegen jedoch entsprechende Verkehrswertgutachten bzw. Verkehrswertermittlungen zum Wertermittlungstichtag 01.01.2009 nicht vor.

Für eine sachgerechte Darstellung der Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Uckermark wird daher als fünfte Möglichkeit der Abweichung von der Bewertung nach Sachwertverfahren und Herstellungskosten aufgenommen:

**5. Für Objekte, für die ersichtlich ist, dass sie perspektivisch für die kommunale Aufgabenerfüllung des Landkreises nicht mehr benötigt werden, und für die entsprechend Punkt 4 keine Verkehrswerte zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorliegen, erfolgt die Berichtigung der Eröffnungsbilanz nach § 141 (21) BbgKVerf durch Rückindizierung der betreffenden nach dem Sachwertverfahren bewerteten Vermögenswerte.**

Bei der Anwendung der Rückindizierung handelt es sich um eine nach § 85 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf mögliche abweichende Bewertungsmethode zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten, um eine sachgerechte Darstellung der Vermögenslage zu erreichen.

Entsprechend den Erläuterungen des aktualisierten Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg Punkt 5.5 mit Stand vom 23.09.2009 wird der im ersten Schritt nach Sach-

wertverfahren (SWV) bewertete Vermögensgegenstand in einem zweiten Schritt auf den Wert des tatsächlichen oder vermuteten Anschaffungsjahres zurückgerechnet. Mit einem erläuternden Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.12.2009 liegt die dafür anzuwendende Indexreihe vor.

Ist dem entsprechenden Vermögensgegenstand ein dazugehöriger Sonderposten zugeordnet, ergibt die Korrektur des Vermögensgegenstandes schlussfolgernd auch die Berichtigung des Sonderpostens.

Die Änderung dieses Regulariums führt zur Berichtigung der Eröffnungsbilanz in der Bewertung folgender Objekte:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Objekt</b>	<b>bisheriger Wert E-Bilanz</b>	<b>neuer Wert E-Bilanz nach SWV und Rückindizierung</b>
1.	Sprachheilschule Lychen	1.005.055,39 €	468.109,85 €
2.	Internat/Schulungseinrichtung Berufsbildungsverein Templin Vermögensgegenstand	760.170,71 €	423.897,15 €
	Internat/Schulungseinrichtung Berufsbildungsverein Templin Sonderposten	-367.420,11 €	-57.280,79 €
3.	Allgemeine Förderschule Angermünde	749.436,66 €	132.601,92 €
4.	Uckermarkinformation Prenzlau	132.684,66 €	98.674,51 €
		<b>2.279.927,31 €</b>	<b>1.066.002,64 €</b>

Eine Änderung der Bewertungsrichtlinie des Landkreises Uckermark (DS 161/2006) ist nicht notwendig, da die Abweichungen vom Grundsatz der Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. nach Sachwertverfahren im Sinne einer konkreten Handlungsanleitung ausschließlich im Bewertungshandbuch dargelegt werden und das Bewertungshandbuch aufgrund seines differenzierten Bezuges auf sämtliche tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden für eine Fortschreibung entsprechend neuer Bewertungskriterien und –erkenntnisse besser geeignet ist.